



Wie wirkt sich die Novelle der EfbV auf die Zertifizierung in der Praxis aus?

Seit 1996 ist die Zertifizierung nach EfbV ein Instrument des Qualitätsmanagements in der Abfallwirtschaft. Zertifiziert werden dabei immer bestimmte Tätigkeiten und Abfallarten.

Viele Unternehmen profitieren seit 1997 von Besuchen eines versierten GUTcert-Sachverständigen, der dem Kunden neben der reinen Konformitätsprüfung wertvolle Hinweise und Empfehlungen mit auf den Weg gibt. Darüber hinaus haben zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe Vorteile in der Nachweisführung und bei Erlaubnissen, Anzeigen und Genehmigungen.

Im vergangenen Jahr hat dieses langjährig bewährte Instrument einen Novellierungsprozess durch die zuständigen Gremien durchlaufen. So wurde zum 01.06.2017 die Ende 2016 beschlossene neue [Entsorgungsfachbetriebeverordnung](#) (EfbV) zur Grundlage für alle Zertifizierungen zum Entsorgungsfachbetrieb. Die Novelle der EfbV ist nun im Artikel 1 der [Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung](#) verankert.

Grundsätzlich bleiben die bewährten Instrumente der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben erhalten, werden jedoch stellenweise konkretisiert bzw. erweitert.

Die wesentlichen Änderungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

Vorprüfung

Bevor der Antrag auf Zustimmung zum Überwachungsvertrag bei unserer Zustimmungsbehörde gestellt werden kann, wird in Zukunft eine Vorprüfung notwendig sein. Die Inhalte sind auf die wesentlichen Anforderungen der EfbV beschränkt:

- ▶ Betriebsorganisation
- ▶ Genehmigungssituation
- ▶ Zuverlässigkeit und Fachkunde des Inhabers und der verantwortlichen Person

Die Prüfung kann sowohl als Dokumentenprüfung als auch vor Ort durchgeführt werden. Entschieden wird das Vorgehen vom Sachverständigen und uns als TÜO gemeinsam. Das Ergebnis wird in einem Dokument festgehalten und muss gemeinsam mit den üblichen Dokumenten bei der Zustimmungsbehörde eingereicht werden.

Versicherungsschutz und Zuverlässigkeit

Neben den bereits in der Vergangenheit zu haltenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherungen – für Sammler und Beförderer zusätzlich die Kfz-Haftpflichtversicherung – ist nun ausdrücklich eine Umweltschadensversicherung gefordert. Hier sollten Sie sich bei Ihrem Versicherer erkundigen, ob eine solche Versicherung bereits durch Ihre vorhandenen Verträge abgedeckt ist.

Die bekannten Geldbußen oder Strafen, die im Regelfall die Zuverlässigkeit der handelnden Personen in Frage stellen, werden nun ausdrücklich nur noch innerhalb der letzten fünf Jahre berücksichtigt.



Ihr Ansprechpartner:
Markus Altenburg
Mail: markus.altenburg@gut-cert.de
Fon : +49 30 2332021 -48



GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH
Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b, 12435 Berlin



Teilzertifizierung

Die Regelungen zu Teilzertifizierungen von Betrieben werden enger gefasst und an einigen Stellen konkretisiert. Die Eigenständigkeit des Betriebsteils muss sichergestellt sein, sodass er als alleiniger Entsorgungsfachbetrieb zertifizierungsfähig ist. In anderen Betriebsteilen darf kein Anhaltspunkt für die Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften zu finden sein.

Außerdem kann das Zertifikat nur beschränkt sein auf:

- ▶ bestimmte Abfallarten
- ▶ bestimmte Tätigkeiten, dann aber an allen Standorten
- ▶ bestimmte Standorte, dann aber auf alle dort ausgeführten Tätigkeiten

Einheitliche Zertifikate

Die Zertifikate werden durch die Zertifizierungsorganisationen im Zertifiziererportal erstellt. Dabei handelt es sich um ein Onlineportal, das von der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) betrieben wird. Es bietet auch die Möglichkeit der Versendung der Zertifikate an die zuständigen Behörden. Dabei wird das gemeinsame Abfall-DV-System der Länder (ASYS) als Schnittstelle eingesetzt. Nach Freigabe durch die Zustimmungsbehörde ist das Zertifikat im [Fachbetrieberegister](#) öffentlich einsehbar.

Schmuckzertifikate mit anderem Layout dürfen gemäß unserer Zustimmungsbehörde auch weiterhin verwendet werden, allerdings gilt lediglich das offizielle Zertifikat als Nachweis der Gültigkeit der Zertifizierung.

Unangekündigte Audits

Gemäß der neuen Verordnung müssen wir als Technische Überwachungsorganisation ein System zur Durchführung unangekündigter Audits einführen – und die Audits dann auch durchführen. In Zusammenarbeit mit unseren Sachverständigen haben wir ein praxisnahes und für alle Beteiligten praktikables Verfahren entwickelt.

Wechsel der Sachverständigen

Die Verordnung sieht einen zumindest einmaligen Wechsel des Sachverständigen nach spätestens fünf Jahren vor. Die Zählung beginnt ab dem 01.06.2017, die ersten Wechsel sind also frühestens in 2022 nötig. Auch hierfür entwickeln wir derzeit ein für alle Beteiligten annehmbares System.

Zum Autor

Markus Altenburg ist studierter Umwelttechniker und seit 2011 für die GUTcert tätig. Als stellvertretender Fachleiter und Produktmanager für den Bereich der Zertifizierung nach EfbV ist er für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie die Aufrechterhaltung und Aktualisierung des internen Qualitätsmanagementsystems verantwortlich. In Zukunft wird er auch als Sachverständiger zugelassen sein.



Ihr Ansprechpartner:
Markus Altenburg
Mail: markus.altenburg@gut-cert.de
Fon : +49 30 2332021 -48



GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH
Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b, 12435 Berlin